



Mitteilungen zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

Mai 2010

Haftung für unzureichend gesicherten WLAN-Anschluss bei Urheberrechtsverletzungen

Wird der WLAN-Anschluss einer Privatperson von Dritten für Urheberrechtsverletzungen im Internet genutzt, so kann der Anschlussinhaber zwar auf Unterlassung und Zahlung von Abmahnkosten in Anspruch genommen werden, nicht jedoch auf Schadensersatz.

Voraussetzung ist aber nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 12.05.2010 (I ZR 121/08), dass der Inhaber des WLAN-Anschlusses diesen durch angemessene Sicherungsmaßnahmen vor der Gefahr geschützt hat, von unberechtigten Dritten zur Begehung von Urheberrechtsverletzungen missbraucht zu werden. Dazu gehöre zumindest, den zum Installationszeitpunkt marktüblichen Schutz einzurichten. Als nicht ausreichend sieht es der BGH an, wenn der Inhaber es bei den werkseitigen Standardsicherheitseinstellungen des WLAN-Routers belässt. Erforderlich aber auch ausreichend sei es, das vorgegebene Passwort durch ein persönliches, ausreichend langes und sicheres Passwort zu ersetzen.

Wird die Urheberrechtsverletzung nicht (nachweisbar) vom Anschlussinhaber begangen, so haftet dieser nach der Ansicht des BGH auch nicht auf Schadensersatz, sondern nur auf Unterlassung und Erstattung der Abmahnkosten. Diese Kosten sind nach § 97a Urheberrechtsgesetz (UrhG) auf 100 € begrenzt, auch wenn die Rechtsverletzung mittels einer Tauschbörse begangen wird. Nach der bisherigen Rechtsprechung einiger Land- und Oberlandesgerichte war diese Begrenzung der Abmahnkosten nicht möglich, wenn ein urheberrechtlich geschütztes Werk nicht nur heruntergeladen worden ist, sondern in einer Tauschbörse gleichzeitig mit dem Download für andere zugänglich gemacht wurde. Dieser Rechtsprechung der Instanzgerichte scheint – jedenfalls nach der Pressemitteilung des BGH (die schriftlichen Entscheidungsgründe sind noch nicht veröffentlicht) – eine Absage erteilt worden zu sein.

Wir empfehlen den Schutz vor unberechtigten Zugriffen durch Vergabe eines geeigneten Passwort und Einsatz einer aktuellen Verschlüsselungsmethode. Derzeitiger Standard für die Verschlüsselung ist WPA bzw. WPA2. Die WEP-Verschlüsselung dürfte mittlerweile als veraltet und damit nicht mehr ausreichend anzusehen sein. Für Rückfragen zu diesem Thema stehen Ihnen unsere Experten gerne zur Verfügung:



Michael Tusch
Rechtsanwalt
mtusch@seitz-partner.de
Tel.: 0821 / 345 85 - 43



Sandra Hollmann
Rechtsanwältin und Fachanwältin für
gewerblichen Rechtsschutz
(in Elternzeit)

Wenn Sie die Information „Mitteilungen zum gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht“ nicht mehr erhalten wollen, schicken Sie uns bitte eine Rück-Mail oder eine E-Mail an mtusch@seitz-partner.de.